



3	Vorwort Henny Rack
4	Bericht aus dem Vorstand Dorothea Egli Pellaton
6	10 Jahre Gewaltschutzgesetz Dr. iur. Stefan Jaissle
8	Erfahrungsbericht einer Klientin P.P.
10	10 Jahre Gewaltschutzgesetz – eine Lageanalyse zur Wirksamkeit lic. phil. Rahel Ott
15	Auswirkungen des Gewaltschutzgesetzes auf die Beratungsstelle Frauen-Nottelefon Brigitte Kämpf
16	Schutzmassnahmen nach Gewaltschutzgesetz versus strafrechtliche Ersatzmassnahmen Kristin Murpf
17	Stilblüten
	Zahlen
18	Jahresrechnung
19	Statistik
20	Verdankungen
	Diverses
21	So können Sie uns unterstützen
22	Team
23	Impressum
24	Kontakt

Vorwort

Von Henny Rack

24. Januar 2007: Familie, drei Kinder. Die Frau wird von ihrem Mann geschlagen und bedroht, nicht das erste Mal, aber an diesem Tag ist es besonders schlimm. Als er die Wohnung verlässt, um sich mit Freunden zu treffen, packt die Frau verzweifelt und in aller Eile ein paar Sachen zusammen und flüchtet mit den weinenden Kindern in ein Frauenhaus.

Die gleiche Situation drei Monate später: Eine Nachbarin hört die Schreie der Frau und alarmiert die Polizei, die sich unverzüglich auf den Weg zum Ort des Geschehens macht. Nach einer ersten Abklärung der Situation erlässt die Polizei eine Gewaltschutzverfügung, mit der der misshandelnde Mann (Gefährder) für 14 Tage aus der ehelichen Wohnung weggewiesen wird, die Mutter und die Kinder bleiben in der gewohnten Umgebung. Gleichzeitig wird ihm verboten, innerhalb dieser Frist mit der Frau (Gefährdete) oder den Kindern Kontakt aufzunehmen oder sich in der Nähe der Wohnung, der Schule, des Kindergartens aufzuhalten. Kopien der entsprechenden Verfügung gehen unter anderem an die zuständigen Beratungsstellen für gefährdete und gefährdende Personen. Die BeraterInnen werden innerhalb der nächsten zwei Tage mit den Betroffenen schriftlich und telefonisch Kontakt aufnehmen.

Die Einführung des Gewaltschutzgesetzes (GSG) bedeutete für Opfer häuslicher Gewalt eine Zeitenwende. Nicht mehr Frauen und Kinder müssen von zu Hause flüchten, um sich in Sicherheit zu bringen, sondern die gefährdende Person wird quasi entfernt. Das entspricht nicht nur eher unserem Rechtsempfinden, sondern bedeutet für die betroffenen Frauen und Kinder auch eine grosse Entlastung in einer schwierigen und mit vielen Fragen, Unsicherheiten und Angst belasteten Situation. Die Polizei verlegte sich vom „Vermitteln“ auf das „Ermitteln“, Opfer werden geschützt, Täter zur Verantwortung gezogen, und allen Betroffenen wird proaktiv Hilfe und Unterstützung angeboten.

Das GSG ist im April 2007 in Kraft getreten, entfaltet seine Wirkung also seit zehn Jahren. Aus diesem Anlass kommen in unserem Jahresbericht Stimmen zu Wort, die sich zu den Veränderungen, die das Gewaltschutzgesetz gebracht hat, äussern. Eine Klientin schildert, was das GSG ihr gebracht hat; ein Richter erläutert das Gesetz und gibt seine Einschätzung ab; eine Kollegin greift ein paar Veränderungen heraus, die als Folge des GSG in unserer Beratungsstelle nötig waren oder manifest wurden. Und schliesslich gibt Rahel Ott Einblick in eine Studie, die im Auftrag von Kantonspolizei und Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich am Kriminologischen Institut der Universität Zürich durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Studie wurden Interviews mit Opfern von häuslicher Gewalt geführt, viele davon Klientinnen von uns, bei denen GSG-Massnahmen erlassen worden waren. Einige Resultate ihrer Befragungen präsentiert die Studienleiterin hier in unserem Jahresbericht. An dieser Stelle sei ihr und allen anderen Schreibenden herzlich gedankt.



Ich kann es schon vorwegnehmen: Alle Beteiligten sind froh, dass es im Kanton Zürich ein Gewaltschutzgesetz gibt, das diesen Namen auch verdient. Obwohl Verbesserungen immer möglich sind – und daran arbeiten wir weiter –, hat sich das Gesetz bewährt. Seine tägliche Umsetzung macht Opfern von häuslicher Gewalt das Leben etwas leichter, indem es für die meisten Gefährdeten mindestens vorübergehend mehr Ruhe und mehr Sicherheit schafft. Das beinhaltet auch die Möglichkeit, sich über ein Leben ohne Gewalt Gedanken zu machen und eventuell sogar erste Schritte in diese Richtung einzuleiten.

Natürgemäss haben wir es bei der Thematik der häuslichen Gewalt immer mit viel Leid und Unglück zu tun. Umso wichtiger erscheint es uns deshalb, auch immer wieder lachen zu können. Gelegenheiten dazu gibt es viele. Eine davon ist die unfreiwillige Komik, die sich hin und wieder in Berichte, Sachverhaltsdarstellungen, Verfügungen, Briefe etc. einschleicht. Wir haben einige Beispiele im Lauf der Jahre gesammelt und möchten sie Ihnen nicht vorenthalten. Vielleicht entlocken sie auch Ihnen, trotz der ernsten Thematik, ein Schmunzeln oder gar ein lautes Lachen.

Die Bilder, die unseren Bericht illustrieren, stammen wie in den letzten Jahren von unserer Kollegin Doris Binda. Wir sind wieder begeistert von ihrer Fantasie und Kreativität und ihrem (schwarzen) Humor.

Bericht aus dem Vorstand

Von Dorothea Egli Pellaton, Präsidentin

Zur Abwechslung habe ich den Bericht aus dem Vorstand nicht wie üblich in Form eines Jahresrückblicks verfasst, sondern präsentiere einen Einblick in die Arbeit des Vorstands in Form eines Protokolls:

Protokoll einer exemplarischen Vorstandssitzung gegen das Jahresende

(Auszug aus verschiedenen Protokollen aus dem Jahr 2016)

Anwesend: alle sieben Teamfrauen und drei betriebsexterne Vorstandsfrauen
(Anmerkung: keine personellen Änderungen im Berichtsjahr)

1. Begrüssung: herzlichen Dank an alle Vorstandsfrauen für die im Jahr 2016 geleistete Arbeit als Beraterinnen, als Ressortverantwortliche und als engagierte betriebsexterne Vorstandsfrauen!
2. Bericht aus dem Betrieb: Die Beratungstätigkeit fand wieder in hoher Intensität statt. Zusätzlich zu den GSG-Fällen nahmen auch viele Selbstmelderinnen Kontakt auf, sodass meist die Krisentermine gefüllt werden mussten. Die Anzahl produktiver Stunden ist bereits wieder über der vertraglich vereinbarten Stundenzahl. (Anmerkung: 2016 sind 280 zusätzliche produktive Stunden geleistet worden.) Es fand eine spannende Fallsupervision sowie eine Teamsupervision statt. Daneben wurden mehrere Anlässe im Rahmen der Bildungsarbeit abgehalten: Kurs zu sexueller Belästigung am Arbeitsplatz, Weiterbildung in der integrierten Suchthilfe und bei den ApothekerInnen in Ausbildung sowie bei den KaPo-AspirantInnen. Teamfrau A war an der GSG-Monitoring-Sitzung, Teamfrau B in der Fokusgruppe für Polit-Lobbying, die Administratorin an einer SOHO-Sitzung (Anmerkung: Software zur Klientinnenadministration). Drei Teamfrauen nahmen an der IST-Weiterbildung teil. Ein Serverausfall über mehrere Tage hat den Betrieb massiv behindert; um die Konsequenzen eines Ausfalls kleiner zu halten, muss ein neues Back-up-System eingerichtet werden, die Offerte dazu wird noch geschickt.
3. Ressortbeschrieb Finanzen (Anmerkung: Jeder Beschrieb der Ressorts wird alle 5 Jahre überprüft und aktualisiert): Mit den an der letzten Sitzung besprochenen Korrekturen (Kompetenzen straffer formuliert, Aufgaben der betriebsexternen Vorstandsfrauen ausformuliert) wird der Ressortbeschrieb abgenommen.
4. Beratungskonzept: Die Überarbeitung des Beratungskonzepts hat schon in der Teamsitzung zu spannenden Diskussionen geführt. Nach längerer Diskussion im Vorstand wird ent-

schieden, dass das Beratungskonzept neu gestaltet werden soll mit Schwerpunkt auf Grundsätzen der Beratung, während die konkreten Abläufe (z.B. Aktenführung) in separaten Merkblättern festgehalten werden. Der Auftrag geht zurück ans Ressort Beratung.

5. Ressortsziele: Nach der Ressortsauswertung anlässlich der Retraite wurden die Jahresziele in jedem Ressort nochmals überarbeitet im Hinblick auf deren Überprüfbarkeit und werden so vom Vorstand zur Kenntnis genommen.
6. Jahresbericht: Die Diskussion über Inhalt und Umfang des Jahresberichts ergibt, dass wir an einem Bericht mit sorgfältig gestaltetem inhaltlichem Teil festhalten wollen, einerseits als Information und Dank an die Vereinsmitglieder, andererseits zur Präsentation des Vereins nach aussen, insbesondere bei der Beschaffung von finanzieller Unterstützung. Wir halten fest am Jahresbericht in Papierform.
7. Varia: Es haben sich zwei neue Vereinsmitglieder angemeldet, die durch den Vorstand aufgenommen werden. (Anmerkung: Als Verein sind wir auf die Mitgliederbasis angewiesen und freuen uns über jedes neue Mitglied!)

Angst



10 Jahre Gewaltschutzgesetz

Von Dr. iur. Stefan M. Jaissle, Zwangsmassnahmenrichter am Bezirksgericht Winterthur

Seit April 2007 besteht im Kanton Zürich das kantonale Gewaltschutzgesetz. Dieses regelt bei Vorfällen von häuslicher Gewalt, wie die Polizei zum Schutz von Betroffenen eingreifen kann. Häusliche Gewalt liegt vor, wenn eine Person in einer bestehenden oder aufgelösten familiären oder partnerschaftlichen Beziehung in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität verletzt oder gefährdet wird durch die Ausübung oder Androhung von Gewalt (§ 2 GSG).

Zu den polizeilichen Schutzmassnahmen, die zugunsten der gefährdeten Personen ergriffen werden können, gehören die Wegweisung der gefährdenden Person aus der (gemeinsamen) Wohnung oder dem Haus, das Festlegen eines Betretverbots für ein bestimmtes Gebiet und die Verhängung eines Kontaktverbots gegenüber der gefährdeten Person. Sofern Kinder oder Familienangehörige von häuslicher Gewalt (mit)betroffen sind, können auch sie in die Schutzmassnahmen einbezogen werden. Die Massnahmen werden von der Polizei für 14 Tage angeordnet und können danach auf Gesuch der gefährdeten Person um bis zu drei Monate durch das Zwangsmassnahmengericht verlängert werden. Das Zwangsmassnahmengericht hört vor seinem Entscheid sowohl die gefährdete als auch die gefährdende Person an.

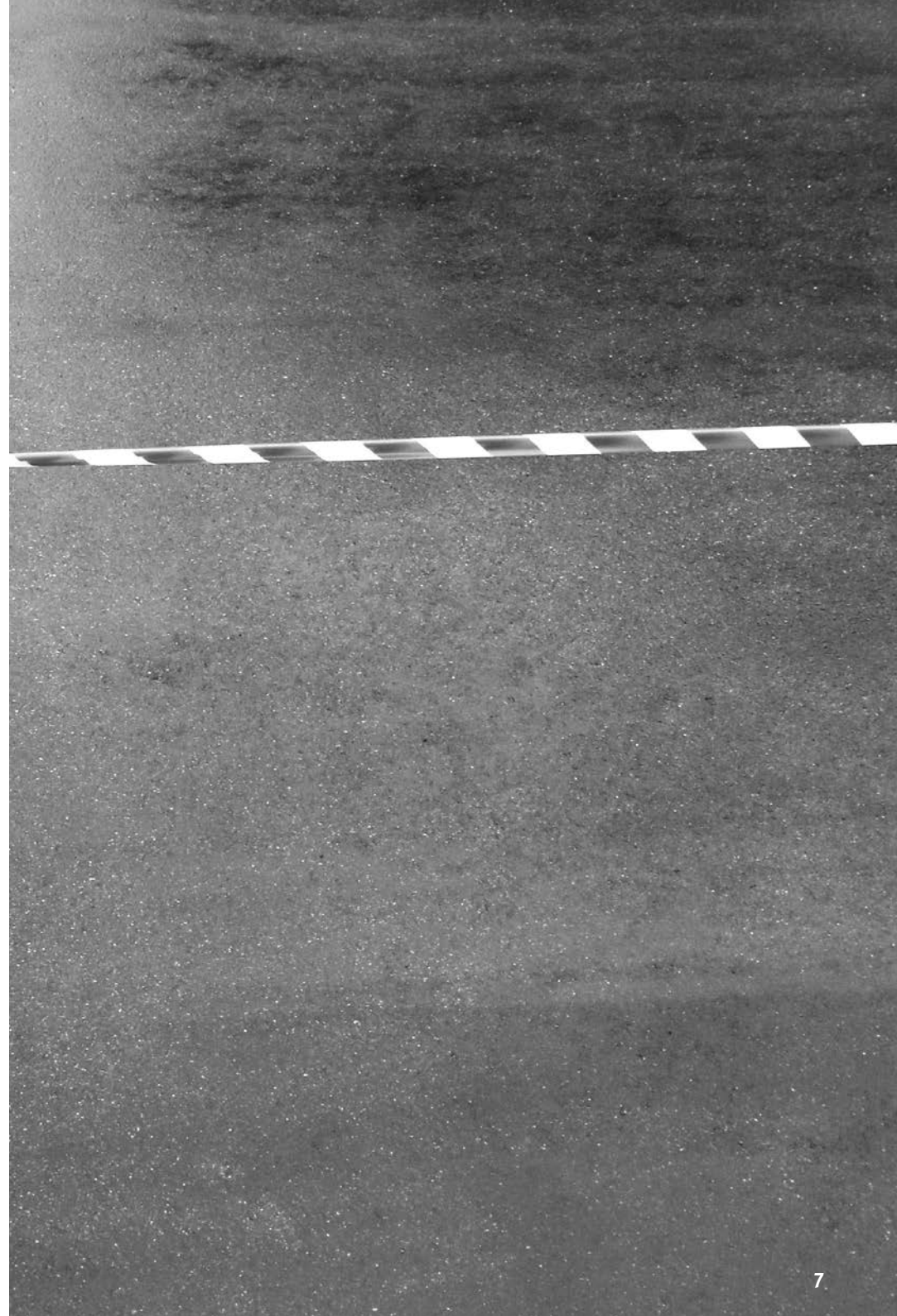
Nachdem durch die Polizei mit der Verhängung von Schutzmassnahmen erste zeitlich begrenzte Schutzmassnahmen getroffen worden sind, die vor allem eine deeskalierende Wirkung haben, greifen die Verlängerungsmassnahmen durch das Zwangsmassnahmengericht wesentlich weiter. Einerseits bilden sie für die von häuslicher Gewalt betroffenen Personen einen längeren Schutz, und eine Missachtung der verlängerten Massnahmen kann zu einer Bestrafung der gefährdenden Person führen. Andererseits werden dadurch auch schon gewisse Weichen für die Zukunft gestellt. Vor diesem Hintergrund sieht das Gesetz vor, dass auch nur einzelne der polizeilich angeordneten Massnahmen durch das Zwangsmassnahmengericht verlängert werden können oder die Massnahmen nicht in jedem Fall bis zur Maximaldauer von drei Monaten verlängert werden müssen. So kann es sinnvoll sein, dass im Fall eines Kontaktverbots der gefährdenden Person zu gemeinsamen Kindern dieses nicht um drei Monate verlängert wird, wenn eine (weitere) Gefährdung der Kinder zu verneinen ist.

Es hat sich in den vergangenen Jahren gezeigt, dass die Verlängerung von Gewaltschutzmassnahmen durch das Zwangsmassnahmengericht ein nützliches Instrument darstellt, um einem Opfer von häuslicher Gewalt weiteren Schutz zu bieten. Die vom Gesetzgeber festgelegte Frist von 14 Tagen, während derer die durch die Polizei angeordneten Schutzmassnahmen laufen, hat sich als eher knapp erwiesen. Dies, weil das Opfer bereits innerhalb von acht Tagen ab Beginn der Schutzmassnahmen einen Verlängerungsantrag beim Zwangsmassnahmengericht stellen muss. In dieser ersten Phase sieht sich die gefährdete Person oftmals mit verschiedenen Verfahren konfrontiert: Liegt ein strafrechtlich relevantes Verhalten, beispielsweise eine Drohung sei-



tens der gefährdenden Person, vor, so wird auch von Amtes wegen ein Strafverfahren durch die Staatsanwaltschaft eröffnet. Zudem stellt sich die Frage, ob auch zivilrechtliche Massnahmen ergriffen werden sollen. Zu denken ist an ein Eheschutz- oder Scheidungsverfahren, das beim Bezirksgericht eingeleitet werden muss. Aus dieser Situation kann sich für die gewaltbetroffene Person eine Ohnmacht und Überforderung ergeben. Gerade Institutionen wie das Frauen-Nottelefon (und das manneburo) bieten hier eine wertvolle Unterstützung, indem sie eine gewaltbetroffene (gewaltausübende) Person beraten, unterstützen und auch begleiten können.

Insgesamt haben die Möglichkeiten, die durch das GSG geschaffen worden sind, nebst dem Schutz von häuslicher Gewalt betroffener Personen zu einer schnelleren und besseren Zusammenarbeit zwischen den Behörden, involvierten Institutionen und den Gerichten geführt. Das GSG übt dabei eine gewisse „Scharnierfunktion“ zwischen parallel laufenden oder daran anschliessenden Verfahren aus. Auch hat sich gezeigt, dass die Sofortmassnahmen, die durch die Polizei ergriffen werden können, auf eine gefährdende Person eine durchaus nachhaltige Wirkung zeitigen können. Gleiches gilt in verstärktem Mass im Fall ihrer Verlängerung durch das Zwangsmassnahmengericht. Bei all diesen positiven Wirkungen darf aber nicht ausser Acht gelassen werden, dass die Dunkelziffer häuslicher Gewalt nach wie vor hoch ist und weitere Anstrengungen in diesem Bereich unternommen werden müssen.





Erfahrungsbericht einer Klientin

Von P.P.

Am 7. Oktober 2014 ging ich zum örtlichen Polizeiposten und erstattete Anzeige gegen meinen ehemaligen Lebenspartner. Ich erzählte der Polizistin am Schalter von meiner Angst, dass mein Expartner mir etwas antun könnte, und dass ich die Drohungen nicht mehr aushalten würde. Seit ich mit den beiden gemeinsamen Kindern (vier und sieben Jahre alt) ausgezogen war, stellte er mir nach. Er schickte immer wieder kontrollierende und drohende SMS («ich zerstöre dich, «ich schaue, dass du deinen Job verlierst») und drohte am Telefon («ich komme und bring dich um»). Ich schilderte ihr auch den Vorfall vom Sommer vor dem Auszug aus der gemeinsamen Wohnung. Als er mir zu Hause zweimal auf den Kopf schlug und mich mit dem Messer bedrohte.

Ich war mit meinen Kräften am Ende, und irgendwann kamen während des Erzählens auch die Tränen. Ich stellte einen Strafantrag wegen «Nötigung, Drohung und Tätlichkeiten». Ein paar Stunden später wurde aufgrund meiner Aussage und der polizeilichen Einvernahme meines Expartners, in Anwendung des Gewaltschutzgesetzes, ein Rayon- und Kontaktverbot für 14 Tage verfügt.

Ich hatte mir für diesen Schritt sehr viel Zeit gelassen. In der Hoffnung, dass sich die Situation zwischen mir und meinem Expartner von alleine beruhigen würde. Aber das Gegenteil war der Fall. Ich zeigte mich flexibel und verständnisvoll, wollte, dass die Kinder ihren Vater oft sehen können und möglichst wenig von den Spannungen zwischen uns mitbekommen. Aber er hetzte die Kinder gegen mich auf. Wenn sie nach dem Besuch beim Vater nach Hause kamen, waren sie aufgebracht und beschimpften und schlugen mich. Am Vorabend bevor ich mich entschloss, Anzeige zu erstatten, kam er zu unserem Wohnblock und schlug das Glas der Haustür ein, weil ich aus Angst vor ihm die Tür nicht öffnen wollte.

Am 15. Oktober 2014 stellte ich ein Begehren um Verlängerung der Schutzmassnahmen um drei Monate. Dieses wurde im Anschluss gutgeheissen. Trotz Verbot kontaktierte er mich, auch über Drittpersonen. Erzählte meinen Angehörigen, dass er mich gesehen habe und welche Kleider/Accessoires ich an welchem Ort anhatte. Als er dann auch noch vor unserem Haus parkte und im Auto sass, als ich frühmorgens aus dem Haus kam (trotz Rayonverbot), verständigte ich die Polizei. Auch als er in meinem Büro anrief und erreichen wollte, dass mir gekündigt wurde. Die Verlängerung des Kontaktverbots galt nicht für die Kinder. Ich wollte, dass sie ihren Vater sehen können. Mein Expartner war nie gewalttätig gegen die Kinder gewesen. Meine Angst sollte nicht ihre Angst sein. Dieser Kompromiss war aber sehr kräftezehrend, denn die erhoffte Ruhe wurde immer wieder unterbrochen und die nötige Distanz fehlte, vor allem bei der Übergabe der Kinder. Die Koordination der Besuche erfolgte mehrheitlich über meinen siebenjährigen Sohn. Für ihn ganz klar zu viel Verantwortung und somit eine grosse Belastung, aber es bot sich keine andere Lösung.

Als mir dann die Kinder Anfang Jahr berichteten, dass ihr Vater ihnen erzählt habe, er wolle mich

umbringen, war ich sehr betroffen. Ich konnte meinen Expartner schon lange nicht mehr einschätzen und ging wieder zur Polizei. Es folgte eine Haftmassnahme.

Mit der Beratungsstelle Frauen-Nottelefon in Winterthur stand ich bereits vor der Anzeige mit der Polizei in Kontakt. Eine Freundin hatte mir empfohlen, mich da zu melden. Ich erzählte meiner Beraterin von der psychischen Belastung durch die Drohungen, die vielen Beschimpfungen und das Auflauern meines Expartners. Ich konnte nicht mehr ruhig schlafen und verlor zunehmend an Gewicht. Bei der Arbeit war ich nicht mehr konzentriert, und meine Leistung verschlechterte sich zusehends. Die Kinder standen in einem grossen Loyalitätskonflikt. Die professionelle und einfühlsame Beratung beim Frauen-Nottelefon war mein erster Rettungsanker. Hier hörte ich das erste Mal vom GSG und den möglichen Schutzmassnahmen durch die Polizei. Auch wurde mir bewusst, dass ich mich nicht zu verstecken oder sogar zu schämen brauchte für meine Situation. Vielmehr wurde mir aufgezeigt, dass mir Hilfe zusteht und ich aktiv etwas gegen die drohende Gewalt meines Expartners unternehmen konnte. Auch beim Gesuch um Verlängerung der GSG-Schutzmassnahmen innerhalb von acht Tagen unterstützte mich die Beratungsstelle kompetent und umfassend.

Rückblickend kam ich erst richtig zur Ruhe, als mein Expartner in Untersuchungshaft war. Davor war ich zwar etwas erleichtert, dass er nach meiner Anzeige durch die Polizei zurechtgewiesen wurde und grundsätzlich ein Kontakt- und Rayonverbot bestand. Aber da er mehrmals gegen die Auflagen verstossen hatte, war ich innerlich sehr angespannt und nervös, schaute mich auf der Strasse immer um. Ich scannte jedes Auto, das an mir vorbeifuhr. Fühlte mich beobachtet. Änderte meinen Arbeitsweg. Isolierte mich und nahm mein Umfeld nur noch durch ein Raster wahr.

Durch die Anzeige bei der Polizei, die verhängten Schutzmassnahmen und den weiteren Verlauf kam ich auch in Kontakt mit der Staatsanwaltschaft, der Präventionsabteilung Gewaltschutz der Kantonspolizei, der Fachstelle OKey & KidsPunkt und mit der KESB. Die Begleitung der Beraterin des Frauen-Nottelefon Winterthur während dieser Zeit bedeutete für mich eine enorme Hilfe. Der Austausch war sehr hilfreich und unterstützend. Die Informationen zur rechtlichen Grundlage sowie die Beratung zum Alltag zogen sich wie ein roter Faden durch alle Etappen «meines Falls». Ich bin froh und dankbar, dass es das GSG gibt und dass die Fachstellen so gut damit verknüpft sind. Ich durfte von einem gut funktionierenden Netzwerk profitieren. Ich fand Gehör, als ich Hilfe brauchte, und fand Schutz durch die Polizei dank GSG-Massnahmen.

Heute kommuniziere ich mit dem Vater meiner Kinder nur das Wichtigste und nur Themen, die die Kinder betreffen. Aber immerhin haben wir es in der Zwischenzeit geschafft, ohne Begleitung einer Drittperson an einem Elterngespräch in der Schule teilzunehmen. Und Anfang Jahr trafen wir uns mit den Kindern an einem neutralen Ort zur Besprechung der Schulferien. Ich sehe, wie gut

es meinen Kindern tut, dass gemeinsame Gespräche zwischen mir und meinem Expartner wieder möglich sind. Der Austausch ist wichtig. Gelingt es beiden, sich auf die Elternebene zu fokussieren, ist schon vieles erreicht.



10 Jahre Gewaltschutzgesetz – eine Lageanalyse zur Wirksamkeit

Von lic. phil. Rahel Ott, Doktorandin am Kriminologischen Institut der Universität Zürich

Gewalt in ehemaligen und aktuellen partnerschaftlichen und familiären Beziehungen ist weit verbreitet, auch hier in der Schweiz. Jährlich verzeichnet die Polizei schweizweit seit Messbeginn im Jahr 2009 etwas mehr als 16 000 Straftaten, die häuslicher Gewalt zugeordnet werden können. Im Kanton Zürich rückt die Polizei täglich gut 13 Mal aufgrund einer Meldung häuslicher Gewalt oder familiärer Differenzen aus. Dabei werden bei jedem vierten bis fünften Polizeieinsatz Schutzmassnahmen gemäss Gewaltschutzgesetz des Kantons Zürich gegen die gewaltausübende Person ausgesprochen.

Unabhängig davon, ob strafbare Handlungen vorliegen oder nicht, kann die Polizei seit dem 1. April 2007 in Fällen häuslicher Gewalt Massnahmen einsetzen, die einen sofortigen Schutz der Opfer erzielen und die Situation zwischen den Betroffenen beruhigen sollen.

Die Anzahl verfügbarer Schutzmassnahmen hat sich seit 2012 auf einem Niveau von gut 1000 Verfügungen pro Jahr eingependelt.

Im April 2017 besteht das GSG seit zehn Jahren. Ein guter Zeitpunkt, um zurückzublicken und kritisch zu fragen: Werden die Opfer durch die polizeilichen Massnahmen tatsächlich geschützt? Halten sich die gewaltausübenden Personen an die auferlegten Kontakt- und Betretverbote? Wie beurteilen die Opfer selbst die Schutzmassnahmen? Sind sie zufrieden mit der polizeilichen Arbeit? Wo sehen sie Verbesserungsmöglichkeiten? In der Opferbefragung einer breit angelegten Studie des Kriminologischen Instituts der Universität Zürich wird diesen und weiteren Fragen nachgegangen.

Ergebnisse der Opferbefragung

An der ersten Befragung, vier Monate nach Beginn der GSG-Verfügung, nahmen 184 Gewaltbetroffene teil (35,9% aller geeigneten Personen). Für die zweite Befragung stellten sich 140 Personen zur Verfügung (27,4%). Diese Rücklaufquoten können unter Berücksichtigung der persönlich zum Teil sehr belasteten Situationen der Betroffenen sowie ihrer geringen telefonischen Erreichbarkeit (häufiges Wechseln der Telefonnummer, insbesondere in Fällen von Stalking) als zufriedenstellend betrachtet werden. Unter den Geschlechtern ist der Rücklauf praktisch gleich hoch, weibliche Gefährdete nahmen etwas häufiger teil als männliche. Die wichtigsten Gründe für eine Nichtteilnahme lagen in der fehlenden Erreichbarkeit oder Teilnahmebereitschaft der gefährdeten Personen. Als Hauptgründe wurden dabei die zu belastende Situation sowie die fehlende Zeit aufgrund beruflicher oder familiärer Verpflichtungen (Kinderbetreuung) genannt. Die Opferbefragungen wurden mehrheitlich in den Räumlichkeiten der Opferberatungsstellen durchgeführt. Fehlte einer teilnahmebereiten Person die Möglichkeit, persönlich vorbeizukommen, wurde ihr ein Onlinelink zugesandt, damit eine selbstständige Teilnahme von zu Hause aus stattfinden konnte. Der Fragebogen wurde nebst der deutschen Version in die Sprachen Spanisch, Serbisch, Portugiesisch, Englisch

und Türkisch übersetzt. Personen, die eine dieser Sprachen gut beherrschten, konnten deshalb auch online von zu Hause aus teilnehmen.

Wann wird die Polizei alarmiert? Wann nicht?

Vier Monate nach Beginn der Schutzmassnahme fragten wir die gewaltbetroffenen Frauen und Männer, wer beim Vorfall die Polizei alarmiert hatte. Zwei Drittel der Teilnehmenden antworteten, sie hätten dies selbst getan, teilweise mit der Unterstützung einer anderen Person. Die Gründe für die Alarmierung lagen vorwiegend im Wunsch nach Schutz, Problemlösung und dem sofortigen Unterbruch der Gewalt. Gefühle der Wut dem Täter resp. der Täterin gegenüber spielten hingegen nur bei einem kleinen Teil der Befragten eine Rolle.

Wurde die Polizei von einer anderen Person gerufen, wurde nach den Gründen für die Nichtalarmierung gefragt. Hier wurden vorwiegend Angst vor der Tatperson, empfundene Scham, der Wunsch, das Problem selber zu lösen und die Öffentlichkeit der Tat vermeiden zu wollen, genannt. Teilweise hätten die Betroffenen die Polizei gerne gerufen, wurden aber durch den Täter resp. die Täterin daran gehindert, indem ihnen beispielsweise das Mobiltelefon weggenommen wurde. Vereinzelt sahen sich die Betroffenen psychisch nicht in der Verfassung, sich polizeiliche Hilfe zu holen.

Die Polizei aus Sicht der gefährdeten Personen

In der ersten Opferbefragung wurden die Teilnehmenden nach verschiedenen Aspekten der Zusammenarbeit mit der Polizei gefragt. Die Antworten bieten wichtige Hinweise zur Wirksamkeit des GSG aus subjektiver Perspektive und liefern Anhaltspunkte, welche Verhaltensweisen die Polizeibeamten bei ihrer täglichen Arbeit besonders berücksichtigen können, um die Zufriedenheit gefährdeter Personen zu optimieren.

Bei der Frage nach ihrer Zufriedenheit damit, wie die Polizei mit dem Vorfall umgegangen ist, antwortete knapp die Hälfte der Befragten mit „ja, voll und ganz“ – insgesamt zeigten sich gut vier von fünf Opfern eher bis sehr zufrieden. 87% der Teilnehmenden sprachen ihr Vertrauen gegenüber der Polizei aus. Dies ist ein erstaunlich positives Resultat, bedenkt man die unterschiedlichen kulturellen Hintergründe der Gewaltbetroffenen und die möglicherweise damit einhergehenden negativen Erfahrungen mit der Polizei des Herkunftslandes.

87% der Befragten empfanden die Polizistinnen und Polizisten eher bis sehr höflich im Umgang, weitere 87% hatten das Gefühl, man wollte ihnen bei der Polizei wirklich helfen. Am schlechtesten schnitt die Polizei bei der psychologischen Betreuung der gefährdeten Personen ab – insgesamt bewerteten drei Viertel der Befragten diese eher bis sehr gut, jedes vierte Opfer sah sich diesbezüglich eher bis sehr schlecht betreut.

Es ist wichtig, dass den gefährdeten Personen bei der Polizei die Informationen zum weiteren Vorgehen und ihre damit verbundenen Rechte verständlich erklärt werden. Diese Punkte wurden deshalb in der Befragung ebenfalls erfasst. Zwei Drittel aller Teilnehmenden meinten, sie hätten die Informationen „voll und ganz verstanden“, insgesamt antworteten 92%, für sie seien die Informationen eher bis sehr verständlich gewesen. Insgesamt fühlten sich neun von zehn Personen eher bis sehr gut über ihre Rechte aufgeklärt. Die Höchstnote „sehr gut“ wurde dabei jedoch nur von 36% der Antwortenden vergeben. Die Qualität der erhaltenen Informationen zu den weiteren Schritten im Fall und den damit verbundenen Entscheidungen stufte je ein Drittel der befragten Opfer gut oder sehr gut ein, 17% bewerteten diese als eher gut. Insgesamt empfand knapp jede siebte Person die Informationsqualität eher schlecht bis sehr schlecht. Siehe Grafik 1 Seite 13.

Wenn eine Person die Frage, ob sie im Grossen und Ganzen zufrieden damit gewesen sei, wie die Polizei mit ihrem Fall umgegangen ist, verneinte, wurde sie anschliessend nach den Gründen ihrer Unzufriedenheit gefragt. 33 der 184 befragten Personen waren insgesamt unzufrieden. Fast die Hälfte von ihnen begründete dies damit, dass die Polizei nicht genügend am Fall interessiert gewesen sei. Jede dritte Person antwortete, dass die Polizei sie unfreundlich behandelt habe. Wenn die Opfer das Gefühl hatten, die Polizei glaube ihnen nicht oder habe in ihrem Fall nicht genügend getan, zeigten sie sich ebenfalls unzufrieden.

Ein Jahr nach Beginn der GSG-Massnahme wurden die betroffenen Personen, wenn möglich, ein zweites Mal befragt. Dabei wollten wir erfahren, wie sie die Polizei rückblickend beurteilen. Die Teilnehmenden wurden gebeten, uns in einem offenen Antwortfeld mitzuteilen, was ihnen beim Kontakt mit der Polizei besonders positiv und was besonders negativ aufgefallen war.

Am meisten wurde geschätzt, wenn die Polizistinnen und Polizisten den gefährdeten Personen gegenüber Verständnis, Einfühlungsvermögen und Hilfsbereitschaft zeigten, sich Zeit für sie nahmen und ihnen Glauben schenken. Weiter wurden positive Folgen des polizeilichen Handelns herausgestrichen: Der unmittelbare Schutz vor weiterer Gewalt, das dadurch zurückgewonnene Sicherheitsgefühl, aber auch eine durch das polizeiliche Eingreifen erzielte Einstellungs- oder Verhaltensänderung der gefährdenden Person wurden erwähnt. Vierzehn Personen zeigten sich besonders zufrieden mit der Geschwindigkeit des Eintreffens der Polizei vor Ort und der erhaltenen Hilfeleistung. Je zwölf positive Feedbacks beziehen sich auf die Freundlichkeit der Polizistinnen und Polizisten und auf ihre professionelle Arbeitsweise. Dabei wird auch der zuvorkommende Umgang mit den involvierten Kindern erwähnt. Acht Betroffene melden als besonders positiv zurück, dass sie durch die Polizei kompetent beraten worden seien.

Negative Rückmeldungen machten 43 von 140 befragten Personen. Sie beziehen sich am häufigsten auf fehlende Empathie, zu wenig Verständnis oder Unfreundlichkeit seitens der Polizei. Teil-



weise fühlten sich die Geschädigten nicht ernst genommen oder hatten den Eindruck, die Polizei glaube ihnen nicht. Mehrfach wurden konkrete Äusserungen beklagt, welche die Herkunft der Gefährdeten in Verbindung mit dem Gewaltvorfall setzten. In neun oder weniger Nennungen wurden die Professionalität, das Interesse am Vorfall und die Hilfsbereitschaft der Polizei negativ bewertet. Zu lange Wartezeiten beklagten vier Personen, und für weitere vier hatte das polizeiliche Handeln negative Auswirkungen.

Die Bedeutung der Schutzmassnahme für die Gewaltbetroffenen

85% der Opfer konnten trotz der GSG-Massnahmen in ihrer Wohnung bleiben, 5,7% mussten vorübergehend an einem anderen Ort wohnen, konnten danach aber wieder zurückkehren. Definitiv umziehen musste knapp jede zehnte Person. Von denjenigen, die umziehen mussten, wohnten vierzehn zum Zeitpunkt des Vorfalls mit der gefährdenden Person zusammen, sieben lebten bereits in getrennten Haushalten. Der Grundsatz, dass diejenige Person, die Gewalt ausübt, gehen soll, kann also in den meisten Fällen eingehalten werden.

Für die Beurteilung der Wirksamkeit der Schutzmassnahme ist das subjektive Empfinden der Gewaltbetroffenen von grosser Bedeutung. Nur sie können beurteilen, wie sicher sie sich während der Schutzmassnahme fühlen und ob diese ihre Situation insgesamt zu verbessern vermag.

Da es möglich ist, eine Schutzmassnahme auch gegen den Willen der Opfer anzuordnen, wollten wir zunächst wissen, inwiefern diese überhaupt damit einverstanden gewesen waren. 92% der Befragten meldeten zurück, sie hätten einer Anordnung eher bis sehr zugestimmt.

Doch würden die Betroffenen die Polizei in einer ähnlichen Situation wieder verständigen? Diese Frage wurde zu beiden Befragungszeitpunkten von knapp drei Vierteln mit „ja, auf jeden Fall“ beantwortet. Zählt man die Antworten derjenigen, die „eher ja“ ankreuzten, hinzu, würden neun von zehn Betroffenen die Polizei wieder alarmieren. Siehe Grafik 2 Seite 13.

93% der Befragten meldeten uns zurück, dass sie sich wieder eine polizeiliche Schutzmassnahme wünschen würden, wären sie in einer vergleichbaren Situation. Lediglich sieben der 140 befragten Personen verneinten diese Frage. Zwei von ihnen begründeten dies damit, dass die Polizei zu wenig hilfsbereit und sehr unfreundlich zu ihnen gewesen sei. Weitere zwei nannten weiterreichende Konsequenzen (Probleme mit anderen Institutionen aufgrund der GSG-Massnahme), und ebenfalls zwei hatten das Gefühl, die GSG-Massnahme habe nichts an ihrer Lage verbessert. Jemand fürchtete sich so stark vor der Wut des Gefährders nach Ablauf der Schutzzeit, dass sie keine solche mehr befürworten würde.

Das subjektive Sicherheitsgefühl der gewaltbetroffenen Personen wird als weiterer Indikator für die Wirksamkeit der Schutzmassnahme beigezogen. Zunächst wurden die Betroffenen gefragt, wie sehr sie sich vor weiterer Gewalt des Täters resp. der Täterin fürchten. Gleich anschliessend wurden sie gebeten, die Wahrscheinlichkeit weiterer Gewalt derselben Person ihnen gegenüber einzuschätzen. Es zeigt sich, dass sich die Betroffenen vier Monate nach Beginn der GSG-Massnahme noch leicht stärker fürchten als ein Jahr nach dem Vorfall. Auch die Wahrscheinlichkeit weiterer Gewalt wird im Lauf der Zeit als geringer eingestuft. Weiter fällt auf, dass sich die Befragten sehr unterschiedlich stark fürchten – alle Antwortmöglichkeiten wurden ungefähr gleich häufig angekreuzt. Dasselbe gilt für die Wahrscheinlichkeitseinschätzung weiterer Gewalt.

Uns interessierte, wo sich die Opfer während und nach der GSG-Massnahme wie sicher vor weiterer Gewalt geschützt fühlen. Die Antworten verdeutlichen, dass das Unsicherheitsgefühl am stärksten während der GSG-Massnahme ausgeprägt ist. Im Lauf der Zeit steigt das Sicherheitsgefühl zu Hause sowie zu Fuss alleine im Quartier an.

Diese Rückmeldungen lassen vermuten, dass die Schutzmassnahme den Gewaltvorfall und die damit einhergehenden Gefühle der Angst und Unsicherheit nicht vollständig verschwinden lassen. Dennoch melden knapp 80% der Opfer vier Monate nach Beginn der GSG-Massnahme zurück, ihre Situation habe sich insgesamt durch die GSG-Massnahme eher oder sehr verbessert. Jede zehnte



Person konnte diese Frage nicht beantworten und kreuzte „weiss nicht“ an. Möglicherweise fällt die Beurteilung schwer, ob eine Veränderung der persönlichen Situation durch die GSG-Massnahme selbst oder durch andere, begleitende Lebensumstände ausgelöst wurde. Es ist auch denkbar, dass sich ein Teil der Betroffenen durch die Unterbrechung der Gewaltvorfälle zwar besser geschützt fühlt, aber gleichzeitig unter der getrennten Beziehung leidet. Ein Jahr nach dem Vorfall beurteilten 87% ihre Situation aufgrund der GSG-Massnahme insgesamt „eher“ bis „sehr“ verbessert.

Gewünschte Verbesserungen

Wo kann die Polizei ihre Arbeit im Umgang mit häuslicher Gewalt verbessern? In welchen Bereichen wünschen sich die Betroffenen mehr Unterstützung? Die Antworten auf diese Fragen zeigen einmal mehr, wie unterschiedlich und komplex die Situationen der Betroffenen sind. Lediglich 16% der Befragten kreuzten an, sie wünschten sich nicht mehr Unterstützung. In den Bereichen psychologische Betreuung, finanzielle Unterstützung, Aufklärung der Rechte und Informationen über den Aufenthaltsort der gefährdenden Person wünschte sich jeweils jede dritte bis vierte Person mehr Hilfe. Folgender Auszug aus den Rückmeldungen im offenen Antwortfeld verdeutlichen die teilweise sehr unsicheren Lebensumstände der Opfer:

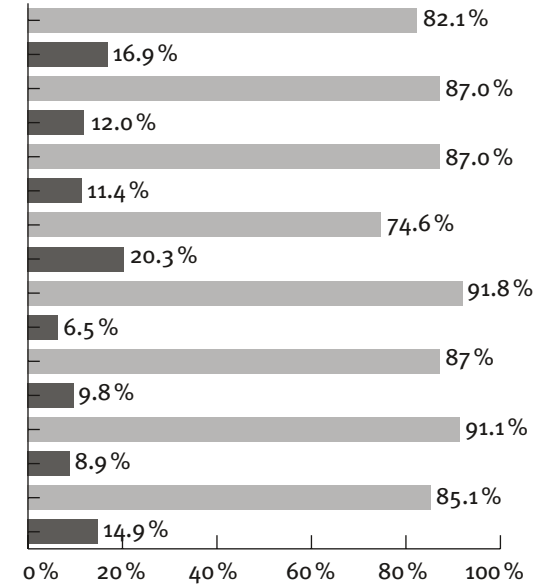
- „Ich wüsste nicht wo, aber ich fühle mich oft alleingelassen; ich habe viel Verantwortung, aber niemand schaut wirklich zu mir“
- „Administrativ, Arbeitgeber und Krankenkasse informieren, um mehr Zeit zum Ausruhen und Schockverarbeiten zu haben“
- „Mehr Unterstützung für den Täter, obligatorische Beratungen, auseinandersetzen mit der Situation, er sollte auch befragt werden“
- „Ich hätte mir einen persönlichen Schutz gewünscht von der Polizei, dass er auf keinen Fall während der Schutzmassnahme zu mir kommen kann“
- „Arbeit und Wohnung finden“

Bei der Frage danach, was den Betroffenen bei der Polizei besonders positiv oder negativ aufgefallen war, wurde zwischenmenschliches Verhalten am häufigsten erwähnt. Somit ist es für die polizeiliche Arbeit im Umgang mit Opfern häuslicher Gewalt von grosser Bedeutung, den Betroffenen Empathie und Verständnis zu zeigen und sich genügend Zeit für sie zu nehmen.

Zuletzt meldeten uns die Betroffenen zurück, wie sie die Ansprache der gefährdenden Personen durch eine spezialisierte Beratungsstelle empfanden. Die Mehrheit der Befragten stufte deren Wirkung als positiv für ihre Gesamtsituation ein. 80% der Befragten würden eine obligatorische Gewaltberatung für die gewaltausübende Person befürworten.

Grafik 1:

Zufriedenheit bez. Umgang der Polizei mit Vorfall
 Höflichkeit der Polizei
 Gefühl, Polizei wollte wirklich helfen
 Psychologische Betreuung
 Verständlichkeit der Informationen
 Vertrauen in die Polizei
 Aufklärung der Rechte
 Qualität der weiterführenden Informationen

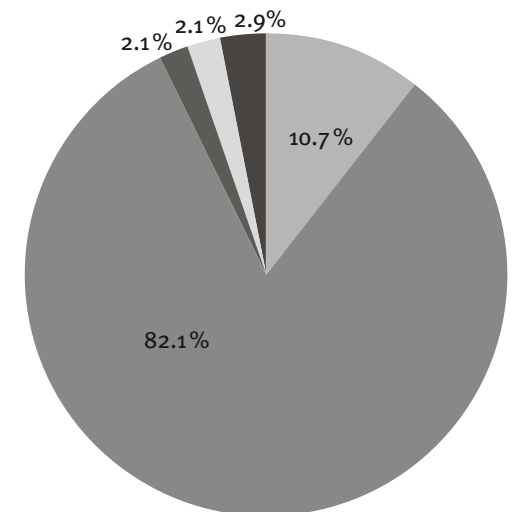


Relativer Anteil aller befragten Personen (Befragung 4 Monate nach GSG-Beginn, n=184)

Grafik 2:

Würden Sie sich in einer ähnlichen Situation wieder eine GSG-Massnahme wünschen?
 (12 Monate nach Beginn der GSG-Massnahme, n=140)

- nein, auf keinen Fall
- eher nein
- eher ja
- ja, auf jeden Fall
- weiss nicht





Auswirkungen des Gewaltschutzgesetzes auf die Beratungsstelle Frauen-Nottelefon

Von Brigitte Kämpf

Mit der Einführung des Gewaltschutzgesetzes im April 2007 haben sich die Fallzahlen auf der Beratungsstelle um ein Drittel erhöht. Zählten wir bis 2006 regelmässig um die 650 Fälle pro Jahr, sind es seit 2007 rund 1000 Dossiers, die wir jährlich bearbeiten. Diese Zahl hat sich in den letzten zehn Jahren auf diesem hohen Niveau stabilisiert.

Betriebsintern führte dies zu diversen Anpassungen und Massnahmen im Bereich der Planung und der internen Verfahrensweisen. Der Kanton bewilligte ab 2008 eine Stellenaufstockung von 350 auf 430 Stellenprozente. Durch diese Massnahmen konnten wir das sprunghaft angestiegene Beratungsvolumen auffangen.

Neu für uns war auch die „proaktive Kontaktaufnahme“, die das GSG für die Beratungsstellen vorsieht. Alle Gefährdeten wie Gefährder werden nun ungefragt kontaktiert, und das Beratungsangebot wird vorgestellt. Es zeigte sich, dass wir einen überwiegenden Teil der Frauen, die durch eine GSG-Massnahme geschützt wurden, in einen Beratungsprozess einbinden konnten.

Die Meldung aller Opfer häuslicher Gewalt hat die uns bis dahin bekannten sozialen Umstände betroffener Frauen erweitert. Auf der einen Seite treffen wir seit der Einführung des GSG vermehrt Frauen, die bis dato äusserst isoliert, meist ohne Kenntnisse der deutschen Sprache, mit wenig Wissen über ihre rechtlichen Möglichkeiten und über Unterstützungsangebote und oft auch ohne Erwerbsarbeit in der Schweiz leben. Auf der anderen Seite kommen wir auch vermehrt mit sehr gut gebildeten Frauen in Kontakt, die zum Teil in gehobenen finanziellen Verhältnissen leben. Sie wussten meist Bescheid über die Beratungsangebote. Die innere Schwelle, sich an eine Beratungsstelle zu wenden, ist jedoch oft ganz besonders hoch bei diesen Klientinnen. Frauen mit einer Suchtproblematik und psychischen Erkrankungen kommen nun auch häufiger zu uns in Beratung. Obwohl alle diese Frauen unter derselben Problematik leiden, sind die Ansprüche und das Unterstützungsbedürfnis äusserst unterschiedlich. Dies macht die Arbeit für die Beraterinnen sehr anspruchsvoll, aber auch interessant und abwechslungsreich.

Aber nicht nur die Arbeit mit den Klientinnen hat sich stark verändert, sondern auch die berufliche Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern.

Durch die nun sehr klare Aufgabentrennung und Regelung der Zuständigkeiten hat sich die Zusammenarbeit mit der Polizei gut eingespielt. Die Schaffung der Fachstellen Häusliche Gewalt innerhalb der Polizei liessen Kompetenzzentren zu häuslicher Gewalt entstehen, welche die Korps vor Ort unterstützen und hervorragende Kooperationspartner sind für alle Beteiligten bei häuslicher Gewalt.

Bei einigen Bezirksgerichten hat man spezialisierte Teams geschaffen für die Bearbeitung der Ver-

längerungsanträge nach GSG. Das hat zu einem sehr hohen Wissensstand bezüglich der speziellen Dynamik bei häuslicher Gewalt geführt und zeigt sich in äusserst differenzierten Urteilen. Unserer Meinung nach wäre es von Vorteil, wenn das bei allen Bezirksgerichten der Fall wäre.

Auch bei den Staatsanwaltschaften wäre aus unserer Sicht eine Spezialisierung wünschenswert. Für die Staatsanwaltschaften sind Strafanzeigen aufgrund von häuslicher Gewalt oft frustrierend. Durch das GSG, das heisst durch die Intervention der Polizei, werden wohl häufiger Strafverfahren eingeleitet, es gibt aber auch sehr viele Rückzüge und Verfahreneinstellungen. Die Opfer häuslicher Gewalt stellen einen Strafantrag im Moment grosser Angst. Doch die wenigsten möchten in erster Linie eine Bestrafung des Partners, die unter Umständen ja auch Auswirkungen auf die Familie hat. Die meisten Opfer von häuslicher Gewalt wollen vor allem, dass die Gewalt aufhört. Die provisorische Sistierung eines Strafverfahrens für sechs Monate stellt darum für viele Opfer häuslicher Gewalt eine Möglichkeit dar, um Ruhe in die Paardynamik zu bringen und um allenfalls zivilrechtliche Schritte einzuleiten. Es gibt aber auch Opfer, die so grosse Angst vor dem Täter haben, dass sie denken, eine klare Grenzsetzung durch ein Strafverfahren würde die Wut und damit die Gewalttätigkeit des Täters erhöhen und sie noch mehr in Gefahr bringen. Gerade in diesen Fällen würden wir uns wünschen, dass die Strafverfahren auch gegen den Willen des Opfers weiterverfolgt würden, ohne natürlich den Sicherheitsaspekt für die Opfer ausser Acht zu lassen. Um der Thematik der häuslichen Gewalt gerecht zu werden, glauben wir, dass es auch bei der Staatsanwaltschaft spezialisiertes Wissen zur Täter-Opfer-Dynamik in Zusammenhang mit Traumatisierung braucht. Bereits heute gibt es Staatsanwälte, die sich dieses Wissen angeeignet haben, es ist aber (noch) nicht überall vorhanden.

Nach zehn Jahren GSG hat sich für die Betroffenen häuslicher Gewalt sehr vieles verbessert. Mit diesem Gesetz wurde der Polizei, der Justiz und den Beratungsstellen ein sehr gutes Werkzeug zur Verfügung gestellt, das den Schutz und die Unterstützung der Betroffenen professionalisiert hat. Wir hoffen, dass der politische Wille auch in Zukunft vorhanden ist, Schwachstellen bei der Anwendung zu identifizieren und zu verbessern sowie die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen AkteurInnen weiter zu intensivieren.

Schutzmassnahmen nach Gewaltschutzgesetz versus strafrechtliche Ersatzmassnahmen

Von Kristin Murpf

Durch einen Polizeieinsatz bei häuslicher Gewalt werden von Gesetzes wegen oftmals, das heisst, wenn es zu strafrechtlich relevanten Handlungen kam, zwei Verfahren gleichzeitig ausgelöst: einerseits das Verfahren auf der Grundlage des Gewaltschutzgesetzes und andererseits ein Strafverfahren. Diese beiden Massnahmen haben einen unterschiedlichen juristischen Zweck: einerseits Gewaltprävention und Schutz des Opfers beim GSG, andererseits Strafverfolgung der gefährdenden Person beim Strafverfahren. Beide Verfahren beinhalten die Möglichkeit eines Kontakt- und Rayonverbots. Beim Strafverfahren handelt es sich um Ersatzmassnahmen, die anstelle einer (Untersuchungs-)Haft ausgesprochen werden können.

Heisst das konkret, dass man bei ausgesprochenen Ersatzmassnahmen durch einen Haftrichter oder eine Haftrichterin auf eine allfällige Verlängerung der GSG-Massnahmen verzichten kann? Bedeutet dies eine unnötige Doppelspurigkeit? Wir sagen Nein, denn oftmals wird das Strafverfahren eingestellt, weil die gefährdete Person in erster Linie (nur) den Schutz vor weiterer Gewalt will und nicht zwingend eine Bestrafung der gewaltausübenden Person. Diesen Schutz erhält ein Opfer von häuslicher Gewalt durch das GSG, auch wenn es an einem Strafverfahren nicht interessiert ist. Zusätzlich ist zu bemerken, dass eine gefährdete Person bei einer strafprozessualen Ersatzmassnahme keinen Einfluss auf die Dauer der Massnahme hat beziehungsweise diese im Anschluss an eine Konfrontationseinvernahme wegfallen kann, dies zum Beispiel wenn die gefährdende Person die Tat gesteht. Sie fällt auch weg, wenn die gefährdete Person Desinteresse am Strafverfahren anmeldet, das Verfahren also (provisorisch) eingestellt wird. Die GSG-Massnahmen bieten mit der Möglichkeit einer Verlängerung um maximal drei Monate somit längerfristigen und zeitlich klar definierten Schutz vor weiterer Gewalt und sollten auch bei bestehenden Ersatzmassnahmen in Betracht gezogen werden. Zudem reichen die um drei Monate verlängerten Gewaltschutzmassnahmen in der Regel, um allenfalls ein Eheschutzverfahren abzuschliessen.



Stilblüten

aus Berichten, Sachverhaltsdarstellungen, Verfügungen, Briefen etc.

„Die Eheleute (...) leben mit ihren fünf Kindern in einer Sozialwohnung (...). Die Mutter ist für das Wohl der Familie besorgt, sie putzt, kocht und schaut, dass der „Laden“ läuft. Wobei es der Ehemann (...) doch schon gemächlicher angeht.“

„Anlässlich einer Würgerei (...)“

„Wir bedauern, Ihnen nicht helfen zu können. Gleichwohl wünschen wir Ihnen bei Ihrer notwendigen und vorbildlichen gewährleisteten Unterstützung für Grauen weiterhin viel Erfolg!“

„Dieser Drohung verleitete er noch mit Gestik und Mimik Nachdruck.“

„Hausgewalt mit Halswirbelsäulen Trauma, Oberschenkel Bluterguss rechts mit Beeinträchtigung des Ganges.“

„(...) mehrmals gedroht (...) sie werde nicht mehr lebend aufstehen (...)“

„Seit geraumer Zeit schlägt A. (...) sich mit Mordphantasien durch, die ihn anfänglich erschrecken liessen, nun aber er diese Phantasien als Erlösung lebt.“

„(...) droht sie und ihre Vorfahren zu töten“

„Vergewaltigung zwischen zwei getrennt lebenden Ehepartnern“

„Infolge eines verbalen Ausrasters drohte (...)“

„Unter Vorhaltung eines Küchenmessers bedrohte der Beschuldigte seine Lebenspartnerin verbal (...)“

„GSG-Verklängerung“ (Verschreiber in der Weihnachtswoche)

„Bezug zum Ereignis: Freund/Ex-Freund von (...)
Weitere Rapportangaben: Der Beschuldigte ist analphabet“



Bilanz per 31.12.2016

Aktiven	31.12.2016	31.12.2015
Flüssige Mittel	199 022.17	132 959.12
Diverse Forderungen	1 995.05	4 686.30
Kanton Zürich ausstehende Beiträge	0.00	0.00
Forderungen	1 995.05	4 686.30
Aktive Rechnungsabgrenzung	14 011.05	28 581.65
Umlaufvermögen	215 028.27	166 227.07
Sachanlagen	32 000.00	47 700.00
Anlagevermögen	32 000.00	47 700.00
Total Aktiven	247 028.27	213 927.07
Passiven		
Verbindlichkeiten	40 450.55	16 554.55
Passive Rechnungsabgrenzung	3 250.00	12 874.00
Fremdkapital	43 700.55	29 428.55
Fonds für Härtefälle	9 988.90	9 668.35
Fonds Infrastruktur	33 008.76	33 008.76
Fondskapital	42 997.66	42 677.11
Vereinsvermögen	141 821.41	139 997.92
Ergebnis Berichtsjahr	18508.65	1 823.49
Organisationskapital	160 330.06	141 821.41
Total Passiven	247 028.27	213 927.07

Erfolgsrechnung 2016

Erfolgsrechnung	1.1.–31.12.2016	1.1.–31.12.2015
Leistungsauftrag Kanton	654 660.00	625 200.00
Total Beiträge Leistungsauftrag	654 660.00	625 200.00
Total Kostenrückerstattungen	93 322.20	87 927.10
Übrige Beiträge öffentliche Hand	2 550.00	4 350.00
Mitgliederbeiträge	9 200.00	9 450.00
Spenden Kirchgemeinden/Institutionen	14 846.20	8 665.80
Spenden Private	8 027.25	6 405.00
Honorare Bildung/übrige Einnahmen	6 900.35	6 033.60
Gebundene Spende	0.00	20 500.00
Verluste aus Forderungen	-300.00	0.00
Total selbsterwirtschaftete Erträge	41 223.80	55 404.40
Total Erträge	789 206.00	768 531.50
Verrechenbarer Aufwand	93 322.20	87 927.10
Löhne	481 510.30	477 751.50
Sozialversicherungen	76 422.60	79 716.35
Übriger Personalaufwand/Vorstand	20 403.50	26 783.75
Personalaufwand	578 336.40	584 251.60
Raumaufwand	43 360.45	43 640.50
Unterhalt, Reparaturen, Ersatz	1 589.80	670.05
Versicherungen	422.05	292.90
Verwaltungs- und Informatikaufwand	26 312.45	26 726.26
Werbung/Öffentlichkeitsarbeit	10 735.30	10 854.25
Übriger Betriebsaufwand	3 056.45	3 229.10
Sonstiger Betriebsaufwand	85 476.50	85 413.06
Finanzerfolg	70.65	16.25
Abschreibungen	18 616.00	9 100.00
Total Betriebsaufwand	775 821.75	766 708.01
Ergebnis OHG	13 384.25	1 823.49
Präventionsprojekte	0.00	0.00
Betriebliche Nebenerfolge	0.00	0.00
Ausserordentlicher Erfolg	5 124.40	0.00
Jahresergebnis	18 508.65	1 823.49

Statistik 2016

Im Jahr 2016 haben wir in 868 Fällen Beratungen durchgeführt. Im Vergleich zum Vorjahr sind dies 140 Fälle weniger. Diese doch erhebliche Reduktion der Fallzahlen hat folgenden Grund: Wir wurden vom Bundesamt für Statistik angehalten, Fälle als „nicht OH-relevant“ zu zählen, falls wir nach Polizeimeldungen die Betroffenen nicht persönlich erreichen konnten, ihnen Informationen also nur per Post zukommen lassen konnten.

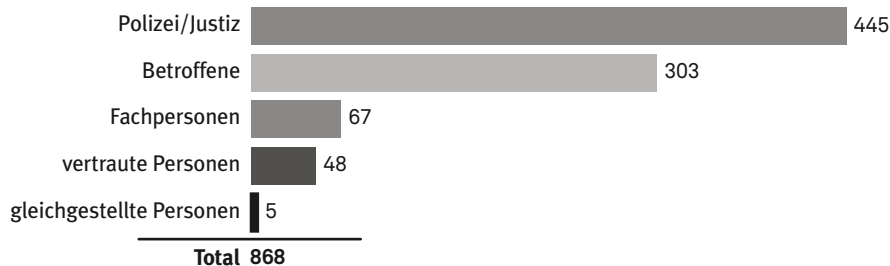
Nicht als „Fall“ im Sinn der Opferhilfestatistik gelten Personen, denen nach Polizeimeldungen lediglich Informationsmaterial zugesandt wird, ohne dass in der Folge ein Kontakt mit der Beratungsstelle zustande kommt.

Obwohl es sich klar um eine Straftat nach OHG handelt, werden diese Fälle für alle Statistikdaten nicht mitgezählt, was die tieferen Zahlen erklärt.

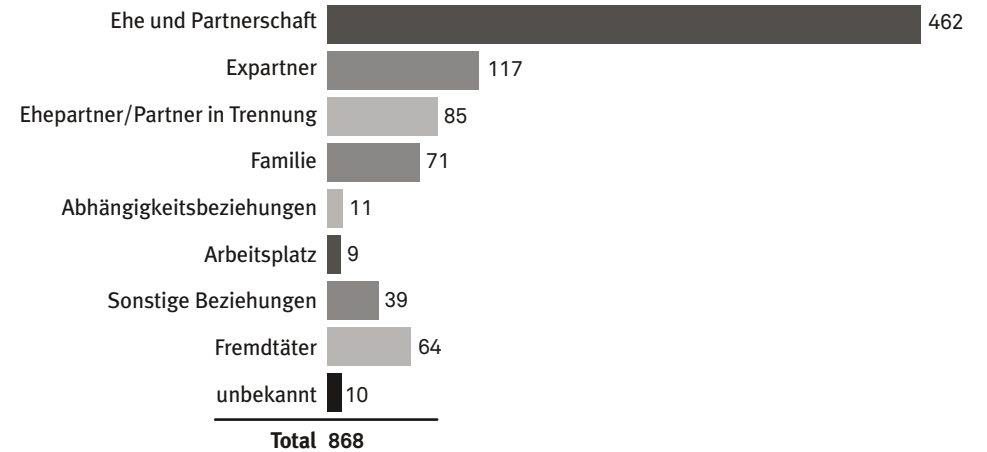
Anzahl beratene Personen

Anzahl beratene Frauen	841
Anzahl beratene Fachpersonen	27
Total Beratungen	868
davon GSG-Schutzverfügungen	231
nicht Opferhilfe-relevante Fälle	121
Total Fälle 2016	989

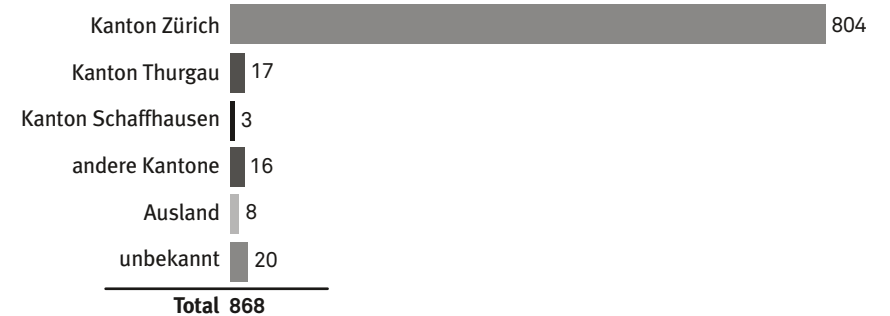
Kontaktaufnahme durch



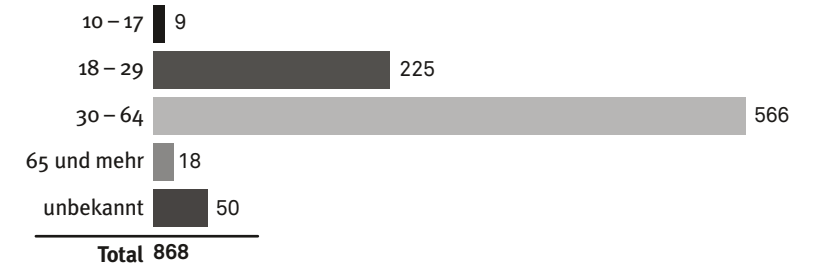
Art der Beziehung



Wohnort der Frauen



Alter der Klientinnen



Verdankungen

Das Frauen-Nottelefon Winterthur ist eine anerkannte Opferberatungsstelle und finanziert sich grösstenteils über einen Leistungsvertrag mit der Justizdirektion des Kantons Zürich.

Der Restbetrag muss durch Spendengelder finanziert werden, auf die wir jedes Jahr erneut angewiesen sind. Spenden und finanzielle Unterstützungsbeiträge von Privaten ermöglichen uns zudem eine grössere finanzielle Unabhängigkeit.

Herzlichen Dank an alle, die das Frauen-Nottelefon im vergangenen Jahr mit ihrer Spende unterstützt haben. Sie haben dazu beigetragen, dass es in Winterthur eine Beratungsstelle gibt, die sich für gewaltbetroffene Frauen einsetzt und die Öffentlichkeit für das Thema der physischen, psychischen und sexualisierten Gewalt an Frauen sensibilisiert.

Folgenden Organisationen, Stiftungen, Kirchgemeinden und Einzelpersonen danken wir für ihre grosszügige Unterstützung.

Einzelpersonen

ab Fr. 300.–

Erika Hürsch-Roth, Winterthur
René Bussien, Winterthur
Beat Wieduwilt, Winterthur
Frauenkleidertausch, Winterthur
Irene Arlitt, Winterthur
Fiona Fröhlich Egli, Winterthur
Martin Johannes Lanz, Winterthur
Alfred und Anna Zbinden Lüthi, Winterthur

Organisationen, Stiftungen

ab Fr. 500.–

Frauenverein Neftenbach
Gemeinnützige Gesellschaft Winterthur
Anna Maria und Karl Kramer-Stiftung, Zürich

ab Fr. 2000.–

Kellerhals Carrard, Bern
Alfred und Bertha Zangger Weber-Stiftung, Uster

Kirchgemeinden

ab Fr. 500.–

Katholisches Pfarramt, Maur
Katholische Kirchgemeinde St. Marien Winterthur
Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Andelfingen
Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Oberwinterthur
Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Winterthur-Töss

ab Fr. 1000.–

Evangelisch-reformierte Kirchengutsverwaltung Wülflingen
Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Oberwinterthur
Römisch-katholische Kirchgemeinde Dietikon

Für unseren Härtefallfonds ab Fr. 500.–

Trudi und Emil Honegger-Furter, Embrach
Frauenpraxis Winterthur

ab Fr. 2000.–

Gabriela und Marcel Pawlicek-Eicher Stiftung, Winterthur
Kathrin Hunziker Bieri Stiftung (KHBS), Wimmis
Gemeinnützige Gesellschaft Pfäffikon



So können Sie uns unterstützen

Weitere Informationen zum Frauen-Notteléfono und zu unseren Aktivitäten finden Sie auf unserer Website: www.frauennottelefon.ch

- In der Rubrik „über uns“ ist das Institutionskonzept aufgeschaltet.
- Unter „Themen / Jahresberichte“ finden sich viele Fachinformationen und Artikel zu den Themen unserer Stelle.
- Informationen über das Opferhilfegesetz und die Opferberatung sind in diversen Fremdsprachen abrufbar.

Wir freuen uns am Interesse der Öffentlichkeit und danken unseren Vereinsmitgliedern für ihre ideelle und finanzielle Unterstützung.

Zeichen der Unterstützung, auch Fragen und kritische Feedbacks sind willkommen und motivieren uns.

Gerne würden wir unter den Vereinsmitgliedern neue Gesichter sehen und auch jüngere Frauen und Migrantinnen dazuzählen. Falls Sie sich angesprochen fühlen, zögern Sie nicht, uns eine E-Mail zu schicken und unverbindlich die Vereinsstatuten anzufordern oder sich gleich als Vereinsmitglied anzumelden: info@frauennottelefon.ch.

Team

Vorstand

Dorothea Egli Pellaton
Dr. med., Gynäkologin
Vereinspräsidentin

Susanne Fankhauser
Dr. iur., Gerichtsschreiberin

Marisa Egli
Journalistin

Team

Susanne Bachofner
Leitung Sekretariat

Doris Binda
Dipl. Sozialpädagogin FH

Lisa Brühlmann
Dipl. Soziale Arbeit FH

Gabriela Gadola
Dipl. Sozialarbeiterin FH

Brigitte Kämpf
Dipl. Soziale Arbeit FH
systemische Paar- und Familienberatung

Kristin Murpf
Psychologin M Sc

Henny Rack
Dipl. Sozialarbeiterin HFS



Impressum

Herausgeberin

Beratungsstelle Frauen-Nottelefon
Opferhilfe für Frauen • gegen Gewalt
8401 Winterthur

Redaktion

Henny Rack
Susanne Bachofner

Lektorat / Korrektorat

Elsa Bösch

Gestaltung / Bildbearbeitung

Profilwerk, Sandra di Salvo

Bilder

Doris Binda

Druck

Marty Druckmedien AG

Auflage: 1500 Exemplare

April 2017

Ganz herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.



**Beratungsstelle
Frauen-Nottelefon**

Beratungsstelle Frauen-Nottelefon
Opferhilfe für Frauen • gegen Gewalt

anerkannte Opferberatungsstelle

Telefon 052 213 61 61
info@frauennottelefon.ch

Technikumstrasse 38
Postfach 1800
CH-8401 Winterthur

www.frauennottelefon.ch

Spenden / Jahresbeiträge / Härtefallfonds
Postcheck-Konto 84-8249-0